

Richtlinie der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach zur Gewährung einer Ansiedlungs- und Wohnraumförderung

(vom 17.09.2014)

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.09.2014 erlässt die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach folgende kommunale Förderrichtlinien:

Vorbemerkung – Zweck der Förderung:

Redwitz a.d. Rodach ist eine familienfreundliche Gemeinde, die auch viele und attraktive Arbeitsplätze bietet. Die Grundversorgung der Bevölkerung (Einzelhandel, Banken, Allgemein-Ärzte, Zahnärzte, Apotheke und Alten- und Pflegeheim) ist ausreichend gesichert. Für unsere Kinder gibt es zwei Kindergärten (125 Plätze einschl. integrativer Gruppe) eine Kinderkrippe (36 Plätze) sowie eine Grund- und Mittelschule. An der Schule sind eine offene Ganztagschule und ein 2-gruppiger Hort eingerichtet. In jedem Ortsteil gibt es mindestens einen Spielplatz.

Über die B 173, die Staatsstraße 2208, die Deutsche Bahn und den ÖPNV des Landkreises ist Redwitz gut an die Verkehrsnetze angebunden. Öffentliche Parkplätze sind in ganz Redwitz kostenlos und nicht zeitbeschränkt.

Neben einem regen Vereinsleben bietet Redwitz ein beheiztes Freibad mit einem 50-Meter-Becken, separatem Kinderbereich, großer Liegewiese, Beach-Volleyballfeld und Parkplätzen vor der Haustür. Zur Naherholung dient das ca. 46 ha große Rodach-Biotop mit Lehrpfad.

Stolz ist die Gemeinde auch darauf, dass sie als erste Gemeinde im Landkreis Lichtenfels seit 2011 alle Ortsteile mit schnellem Breitband VDSL versorgen kann.

Damit diese gefestigte Infrastruktur erhalten bleiben kann, hat sich die Gemeinde entschieden, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Förderangebote dieser Richtlinie sollen nicht nur dazu beitragen, dass sich die Redwitzer Bevölkerung weiterhin in ihrem Heimatort wohlfühlt, sondern dass sich auch interessierte Neubürgerinnen und Neubürger, insbesondere mit Kindern, für Redwitz begeistern.

Gefördert werden deshalb der Bau eines neuen Eigenheimes und der Erwerb einer gebrauchten Immobilie für junge Familien mit Kindern. Hierbei wird der Kauf einer Eigentumswohnung dem Bau eines neuen Eigenheimes gleichgestellt. Insbesondere ortsbildprägende Gebäude sollen damit nach Möglichkeit erhalten und Leerstand vermieden werden.

§ 1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird im gesamten Gebiet der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach

1. der Neubau eines überwiegend eigen genutzten Wohngebäudes oder der Kauf einer überwiegend eigen genutzten Eigentumswohnung (§ 3)
2. der Kauf eines überwiegend eigen genutzten Wohngebäudes (§4),

§ 2

Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte oder sonst zur Bebauung eines Grundstücks Berechtigte, die ihren Hauptwohnsitz in Redwitz a.d. Rodach haben oder begründen wollen (nur natürliche Personen). Sind mehrere Personen Eigentümer oder Erbbauberechtigte, genügt eine Person, die ihren Hauptwohnsitz in Redwitz a.d. Rodach hat oder begründen will.
- (2) Nicht förderfähig sind alle Tatbestände, bei denen lediglich ein Nebenwohnsitz in Redwitz a.d. Rodach begründet wird.
- (3) Jede Person oder Haushalt kann eine Förderung nach dieser Richtlinie nur einmal in Anspruch nehmen.

§ 3

Bau eines eigen genutzten Wohngebäudes oder Kauf einer eigen genutzten Eigentumswohnung

- (1) Die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach fördert den Neubau eines Wohngebäudes im Gemeindegebiet mit einer kindbezogenen Förderung, wenn dieses nach Fertigstellung vom Antragsteller selbst als Hauptwohnung genutzt wird.

Die kindbezogene Förderung beträgt 1.500 € pro einziehendem Kind (§ 5). Die maximale Förderung ist begrenzt auf insgesamt 4.500 €

- (2) Maßgeblich für den Auszahlungsbeginn ist das melderechtliche Einzugsdatum in die fertig gestellte Wohnung. Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung in fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt. Der Hauptwohnsitz muss in diesem Zeitraum in der Wohnung bestehen bleiben; ansonsten wird die Zahlung der Restförderung eingestellt. Der Nachweis hierüber wird grundsätzlich durch die Zustimmung im Förderantrag zur Einsichtnahme in die Daten des Melderegisters erbracht.
- (3) Förderunschädlich ist eine untergeordnete Nutzung des Wohngebäudes zu anderen Zwecken (z. B. häusliches Arbeitszimmer bzw. Büro). Förderunschädlich ist außerdem das Vorhandensein weiterer, nicht eigen genutzter Wohnflächen oder Wohneinheiten. Eine Förderung hierauf ist jedoch ausgeschlossen.
- (4) Der Erwerb einer eigen genutzten Eigentumswohnung ist hierbei gleichgestellt mit dem Bau eines eigen genutzten Wohnraums. Es gelten dieselben Förderungsvoraussetzungen und Fördersätze. Falls der Antragsteller eine bereits von ihm bewohnte Eigentums-

wohnung kauft, beginnt die Auszahlung des Zuschusses frühestens mit der Fälligkeit bzw. mit der nachgewiesenen Bezahlung des Kaufpreises.

§ 4

Kauf eines eigen genutzten Wohngebäudes

- (1) Die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach fördert den Kauf eines Wohngebäudes, wenn dieses nach dem Erwerb vom Käufer selbst als Hauptwohnung genutzt wird.
- (2) Die Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundförderung von 2.000 € und einer kindbezogenen Förderung von 1.500 € pro einziehendem Kind (§ 5). Die Förderung beträgt insgesamt maximal 6.500 €.
- (3) Maßgeblich für den Auszahlungsbeginn ist das melderechtliche Einzugsdatum in die angeschaffte Wohnung. Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung in fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt. Der Hauptwohnsitz muss in diesem Zeitraum in der Wohnung bestehen bleiben, ansonsten wird die Zahlung der Restförderung eingestellt. Der Nachweis hierüber wird grundsätzlich durch die Zustimmung im Förderantrag zur Einsichtnahme in die Daten des Melderegisters erbracht.
- (4) Förderunschädlich ist eine untergeordnete Nutzung des Wohngebäudes zu anderen Zwecken (z. B. häusliches Arbeitszimmer oder Büro). Förderunschädlich ist außerdem das Vorhandensein weiterer, nicht eigen genutzter Wohnflächen oder Wohneinheiten. Eine Förderung hierauf ist jedoch ausgeschlossen.
- (5) Der Kauf ist nachzuweisen durch eine Kopie des notariellen Kaufvertrags. Falls der Antragsteller ein von ihm bereits bewohntes Wohngebäude kauft, beginnt die Auszahlung des Zuschusses frühestens mit der Fälligkeit bzw. mit der nachgewiesenen Bezahlung des Kaufpreises.

§ 5

Kinder im Sinne dieser Richtlinie

Berücksichtigungsfähige Kinder im Rahmen dieser Richtlinie sind Kinder, für die ein Kindergeldanspruch nach den Vorschriften des Abschnittes X des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) besteht. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung des Kinderzuschusses ist der Tag des Bezuges des Förderobjektes.

§ 6

Antragstellung, erforderliche Angaben, Fristen – Verfahren

- (1) Der Förderantrag ist vor Beginn der Maßnahme, für die förderfähige Kosten anfallen (vor Baubeginn, vor Eintrag des Kaufes im Grundbuch) zu stellen, erstmals für Maßnahmen, die nach dem 01.01.2014 begonnen haben. Für im Jahr 2014 begonnene Maßnahmen kann der Förderantrag auch nachträglich gestellt werden, spätestens drei Monate nach Beginn des Folgejahres.

- (2) Alle Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten (weitere Nachweise können nachverlangt werden):
1. Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift des Antragstellers
 2. Kindergeldnachweis
 3. Gegebenenfalls Kopie des notariellen Kaufvertrages, Eintragsmitteilung des Grundbuchamtes
 4. Bankverbindung des Antragstellers
 5. Erklärung, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind
 6. Zustimmung zur Einsichtnahme in das Melderegister
- (3) Die Entscheidung der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach über den Förderantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer – auch teilweisen – Ablehnung kann der Antragsteller eine abschließende Entscheidung des Gemeinderates beantragen.
- (4) In Einzelfällen, die von dieser Förderrichtlinie nicht erfasst werden, aber einen vergleichbaren positiven Effekt im Sinne der Vorbemerkungen entfalten, kann der Antragsteller eine Entscheidung durch den Gemeinderat beantragen.
Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine Förderung versagen, wenn sie in auffälliger Weise nicht dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie entspricht und gegen den wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln durch die Verschaffung eines Einzelvorteils verstoßen würde.

§ 7

Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach gewährt Förderungen nach dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach bzw. Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach berücksichtigt.

§ 8

Rückzahlungspflicht

Bei unrichtigen Angaben ist die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach berechtigt, eine bereits ausgezahlte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern. Bei Wegfall zwingender Fördervoraussetzungen werden zu Unrecht erhaltene Fördermittel ebenfalls zurückgefordert bzw. wird deren Zahlung für die Zukunft widerrufen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 17.09.2014

Mrosek
Erster Bürgermeister